

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

14. November 2022

**Antwort zur Anfrage 14139 betreffend Gemeindeammann- und Vizeammann-Wahl,
Publikation der vereinzelt gültigen Stimmen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Ausführungen des Fragestellers

Am 26. September 2021 fanden die Gemeinderats-, Gemeindeammann- und Vizeammann-Wahlen statt. Die Entscheide sind weitgehend gefallen und werden nicht in Frage gestellt.

Allerdings kann ich für eine Entscheidung des Wahlbüros kein Verständnis aufbringen. Die 453 Stimmen beim Gemeinderat, die 1001 beim Gemeindeammann und die 483 Stimmen beim Vizeammann, welche als vereinzelt gültige Stimmen ausgewiesen werden, sind nicht auf die entsprechenden Personen aufgeschlüsselt. In den Vorjahren wurden diese ab einer gewissen Anzahl (z. B. 2017: 19 Stimmen) publiziert. In diesem Jahr wurde eine, aus meiner Sicht intransparente, Praxisänderung vorgenommen.

Gemäss Merkblatt der Staatskanzlei entscheide das Wahlbüro «welche Personen Sie auf dem Wahlprotokoll namentlich ausweisen möchten. Es ist Ihnen überlassen, wo Sie die Grenze setzen (z.B. alle Personen mit mind. 10 Stimmen oder alle Personen, welche gültige Stimmen erhalten haben). Das hängt vermutlich auch von der Verteilung der Stimmen ab.»

Die Mitglieder des Wahlbüros werden jeweils anfangs Legislaturperiode einzeln durch den Einwohnerrat gewählt. Somit erachte ich die Legitimation gegeben, die folgenden Fragen zu stellen:

Einleitende Ausführungen des Gemeinderates

Es ist legitim, dass der Interpellant die nachfolgenden Fragen stellt. Obwohl der Gemeinderat anlässlich der kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 26. September 2021 selbst keine Rolle das Wahlbüro betreffend einnahm, nutzt er die Gelegenheit gerne, mittels Beantwortung dieser Anfrage die Hergänge zu erläutern und dabei faktenbasiert klarzustellen, was sich in diesem Zusammenhang ablauf- und systembedingt tatsächlich zugetragen hat.

Vorweg bleibt festzustellen, dass zu folgenden Verfahren von der zuständigen Aufsichtsinstanz Entscheide ergangen sind, welche das Vorgehen und Handeln der Verantwortlichen als legitim stützen und in jeder Hinsicht jeweils als korrekt bezeichnen:

- Wahlbeschwerde bezüglich Protokollierung Gemeindewahlen vom 29. September 2021;
Abweisung durch Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, mit Entscheid vom 7. Oktober 2021 (Nr. 78579/33.1).
- Gesuch Wahlbüro um erneute Auszählung vom 30. Oktober 2021;
Abweisung durch Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, mit Entscheid vom 25. November 2021 (Nr. 78632/33.0).

Bei den erwähnten Verfahren handelt es sich um Entscheide, welche auf der Ergreifung ordentlicher Rechtsmittel beruhen. Diese Art der Überprüfung des konformen Handelns öffentlicher Institutionen stellt ein legitimer Hergang dar. Damit wird die Rechtsstaatlichkeit garantiert. Die transparente Verfahrensführung und jederzeitige Sicherstellung des gesetzlichen Rechtsmittelweges zeugen nicht nur vom korrekten rechtsstaatlichen Vorgehen der legitimierten Institutionen, sondern auch von ihrem einwandfreien Demokratie- und Rechtsverständnis.

Frage 1

Wer hat den Entscheid gefällt, die vereinzelt gültigen Stimmen nicht wie in den Vorjahren den Personen zuzuordnen? Der Präsident, der Aktuar oder das gesamte Wahlbüro?

Antwort

Entgegen der verschiedentlich kolportierten Darstellung hat der Gemeindeschreiber in seiner Funktion als Aktuar des Wahlbüros weder auf die Ermittlung der Resultate noch auf die Protokollierung derselben am Wahltag vom 26. September 2021 aktiv Einfluss genommen. Ablauf- und systembedingte Einzelheiten in diesem Zusammenhang werden bei der Beantwortung der vorliegenden politischen Anfrage im Detail erläutert.

Gemeinsam haben der für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen zuständige Leiter des Wahlbüros und der Gemeindeschreiber in seiner Funktion als Aktuar zeitlich weit vorgängig des Wahltages vom September 2021 im Rahmen der administrativen Vorbereitungsarbeiten den Grundsatzentscheid gefasst, dass in der von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellten Software-Applikation (VeWork), vorweg lediglich die offiziellen Kandidierenden für die jeweiligen Ämter (Gemeinderat, Gemeindeammann, Vizeammann) aufgenommen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser ad hoc Entscheid zu diesem frühen Zeitpunkt nicht endgültig getroffen wurde, weil er bewusst die Möglichkeit offenliess, auf allfällige Erkenntnisse des Wahlbüros am Wahltag noch eingehen zu können.

Das vom Antragsteller erwähnte Merkblatt der Staatskanzlei Aargau vom 16. April 2021 (siehe Beilage) nimmt unter Ziffer 3 Bezug auf den Fall, dass im ersten Wahlgang zu wenige oder keine Kandidierenden bekannt sind. Unter diesem Titel erfolgen unverbindliche Empfehlungen für die Resultaterfassung in der dafür vorgesehenen Software-Applikation (VeWork). Dabei wird unter anderem eine exemplarische Mindeststimmzahl von 10 zur namentlichen Nennung von Personen im Protokoll erwähnt. Für die Gemeinde Wohlen hatten diese Ausführungen anlässlich des kommunalen Wahlgangs vom 26. September 2021 in zweierlei Hinsicht keine Bewandnis. Einerseits waren genügend Kandidierende offiziell für den Wahlgang angemeldet, weshalb den unverbindlichen Empfehlungen im Merkblatt unter erwähnter Ziffer 3 konkret keine Bedeutung zukam. Andererseits hat eine Mindeststimmzahl von 10, ausgehend von der Gesamtzahl der Stimmberechtigten in der Gemeinde Wohlen (rd. 8'400), im Verhältnis generell keine Relevanz.

Die Anwendung einer Praxis, welche die namentliche Ermittlung aller Personen vorsieht, die mindestens 10 gültige Stimmen auf sich vereinen, wäre mit vertretbarem Aufwand in Wohlen kaum umsetzbar. In der Vergangenheit wurden niedrige Stimmzahlen protokollarisch ausgewiesen, weil die Resultate sämtlicher für den Gemeinderat kandidierender Personen generell auch für die Nebenwahlen erfasst wurden, selbst wenn sich diese für das Amt des Gemeindeammanns oder des Vizeammanns nicht offiziell zur Verfügung stellten. Ebenso wurden bei vergangenen Kommunalwahlen Personen erfasst, wenn vorgängig bekannt war, dass diese inoffiziell für ein Amt portiert wurden. Zudem erfolgt stets eine Erfassung von Personen, wenn das Wahlbüro im Rahmen seiner Tätigkeit am Wahltag feststellt, dass sich ergangene Einzelstimmen auf weitere Stimmberechtigte konzentrieren (siehe nachfolgende Ausführungen zu Frage 2).

Frage 2

Weshalb wurde in diesem Jahr darauf verzichtet, die vereinzelt gültigen Stimmen den einzelnen Personen zuzuweisen?

Antwort

Am Wahltag vom 26. September 2021 hat die klare Konstellation des Kandidatenfeldes ergeben, dass sich die weiteren bei den Nebenwahlen (Gemeindeammann, Vizeammann) ergangenen Einzelstimmen verteilt und nicht auf andere Stimmberechtigte konzentriert haben. Auf eine explizite Erwähnung von Personen im Protokoll, denen vereinzelt gültige Stimmen zukamen, wurde deshalb verzichtet.

Die Abstimmungs- und Wahlresultate werden jeweils in einem mehrstufigen Verfahren durch das Wahlbüro ermittelt. Im Wesentlichen zeigen sich die Arbeitsschritte wie folgt:

«Vorsortierung»

Generell:

- Eruieren gültige / ungültige briefliche Stimmabgaben (kontrollieren Stimmrechtsausweise);
- Zuordnung Stimm- / Wahlzettel nach Abstimmung / Wahlgang (eidg. / kant. / komm.).

Konkret (Kommunalwahlen 26. September 2021):

- Sortierung Wahlzettel nach gesamthaft leeren / ungültigen / gültigen (Vorbereitung Wahlzettel);
- Nummerierung gesamthaft gültige Wahlzettel fortlaufend (Kuverts 1-50 / 51-100 usw.);
- Ausgabe / Rücknahme Kuverts an «Bereinigung» / «Erfassung».

«Bereinigung»

Konkret (Kommunalwahlen 26. September 2021):

- Kontrolle Wahlzettel nach einzelnen Linien über gültige / ungültige Stimmabgaben (z.B. keine Doppelnennungen / nur existierende Personen mit Wohnsitz im Wahlkreis usw.);
- Kontrolle wonach gültige Stimmen als Gemeindeammann / Vizeammann nur erhalten kann, wenn die entsprechende Person gleichzeitig als Gemeinderat eine gültige Stimme erhalten hat;
- Klassifizierung der jeweiligen Stimmabgaben nach Linien unter Anbringung eines Vermerks (z.B. vereinzelt gültig VG / vereinzelt ungültig VU).

«Erfassung»

Konkret (Kommunalwahlen 26. September 2021):

- Eingabe bereinigte Wahlzettel in Software-Applikation (VeWork);
- Zuordnung gültige Kandidatenstimmen auf in der Software-Applikation erfasste Personen;
- Automatische Plausibilitätsprüfungen durch Software-Applikation
(z.B. gültige Stimmen als Gemeindeammann / Vizeammann nur zugelassen, wenn die entsprechende Person gleichzeitig als Gemeinderat eine gültige Stimme erhalten hat).

Am Abstimmungs- und Wahlwochenende vom 26. September 2021 standen total 23 Personen im Wahlbüro im Einsatz. Davon handelte es sich bei 10 Mitgliedern um vom Einwohnerrat gewählte Stimmenzählende, welche unbefangen mitwirken durften und einsatzfähig waren. Insgesamt 13 Personen unterstützten seitens der Verwaltung die Wahlbüromitglieder als Hilfspersonal (inklusive dem Wahlbüroleiter und dem Aktuar). Beim massgebenden Arbeitsschritt «Bereinigung» standen ausschliesslich von der Legislative gewählte Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler im Einsatz.

Die Mitglieder des Wahlbüros hätten im mehrstufigen Verfahren zur Ermittlung der Resultate (insbesondere beim Arbeitsschritt «Bereinigung») am Wahltag mehrfach die Möglichkeit zur Feststellung gehabt, dass sich vereinzelt gültige Stimmen auf weitere Personen konzentrierten. Solches wurde jedoch im gesamten Verfahrensablauf nicht festgestellt. Ausgehend davon erfolgte die Protokollierung der Resultate wie ausgeführt. Zumal das Wahlprotokoll nichts anderes als der Zusammenzug der Tätigkeit des Wahlbüros darstellt, anhand welcher das korrekte Resultat durch die eingesetzte Software automatisch ermittelt wird. Am Wahltag kamen weder vom amtierenden Wahlbüopräsidenten Nachfragen zum Vorgehen oder zum Protokoll, noch wurden vom Gemeindeschreiber in seiner Funktion als Aktuar Anordnungen diesbezüglich getroffen.

Nicht der Gemeindeschreiber als Aktuar sondern der Leiter des Wahlbüros, welchem die gesetzlich definierte Führung des Stimmregisters obliegt, ist in Wohlen mit der Organisation der Wahlen und Abstimmungen betraut. Dazu gehören nebst etlichen administrativen Vor- und Nachbereitungsarbeiten unter anderem auch das Verfassen der Aufgebote und das Zustellen derselben an die gewählten Mitglieder des Wahlbüros sowie an das Hilfspersonal der Gemeindeverwaltung. Die Aufgebote enthalten Einsatzpläne, aus welchen detailliert hervorgeht, welche im Wahlbüro tätigen Personen zu welchem Zeitpunkt in den dafür zugewiesenen Räumlichkeiten welche Arbeiten zu verrichten haben. In dieser Einsatzplanung wurde ebenso der amtierende Präsident des Wahlbüros berücksichtigt, welcher zeitweise auch bei der massgebenden «Bereinigung» der Wahlzettel mitwirkte. Anhand dieser Einsatzpläne, die entsprechend zur Anwendung gelangten, kann nachweislich dargelegt werden, dass der Gemeindeschreiber in seiner Funktion als Aktuar in keinem Zeitpunkt etwelche Tätigkeiten ausgeübt hat, die es ihm überhaupt ermöglicht hätten, auf die Resultatermittlung oder die Protokollierung aktiv Einfluss zu nehmen. Auch die Instruktion der Wahlbüromitglieder erfolgte nicht durch den Gemeindeschreiber als Aktuar, sondern durch den Leiter des Wahlbüros.

Selbstverständlich hilft der Gemeindeschreiber bei seinen Einsätzen im Wahlbüro partiell mit. Dabei ordnet er sich den von der Wahlbüroleitung definierten Abläufen unter, sodass keine hierarchischen Dysfunktionalitäten entstehen. Somit bezieht sich die Funktion des Gemeindeschreibers gemäss der in Wohlen praktizierten und seit langem bewährten Organisationsform am Wahltag primär darauf, mit der Unterzeichnung der entsprechenden Protokolle als Aktuar des Wahlbüros zu bestätigen, dass die übergeordnet geltende Gesetzgebung eingehalten wurde und die Resultate dementsprechend korrekt zur Ermittlung gelangten. Mit ihrem Entscheid vom 7. Oktober 2021 (Nr. 78579/33.1) über die in der Angelegenheit ergangene Abweisung einer Wahlbeschwerde, hat die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau das korrekte Vorgehen in jeder Hinsicht bestätigt.

Frage 3

Ist es möglich, diese Stimmen den Personen zuzuordnen und eine Nachpublikation auf der Website der Gemeinde Wohlen zu machen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Im Rahmen des massgebenden Verfahrensschritts «Bereinigung» wurde seitens der Mitglieder des Wahlbüros bei den ergangenen Einzelstimmen keine Konzentration festgestellt, welche die explizite Nennung von Stimmberechtigten notwendig erscheinen liess. In der Folge dessen wurden beim Verfahrensschritt «Erfassung» mit der Software-Applikation (VeWork) unter den vereinzelt gültigen Stimmen auch keine zusätzlichen als die offiziell kandidierenden Personen für das jeweilige Amt (Gemeindeammann, Vizeammann) erfasst. Dies wiederum führte schliesslich zur entsprechenden Protokollierung, welche nichts anderes als der Zusammenzug der Tätigkeit des Wahlbüros darstellt und durch die eingesetzte Software automatisch generiert wird.

Ausgehend vom Erörterten war es nachträglich nicht möglich, die vereinzelt gültig ergangenen Stimmen mit der Nennung von Namen im Protokoll auszuweisen. Dies hätte eine komplette Neuauszählung aller Wahlzettel bedingt. Die verschiedentlich kolportierte Darstellung, wonach der Gemeindeschreiber als Aktuar auf die Protokollierung Einfluss genommen und dabei das Unterlassen namentlicher Nennungen von Personen am Wahltag «befiehlt» habe, entspricht nicht der Wahrheit. Ablauf- und systembedingt war eine solche Einflussnahme gar nicht möglich. Die ermittelten und ausgewiesenen Resultate sind das Ergebnis der Tätigkeiten des vom Einwohnerrat gewählten Wahlbüros, welches am Wahltag vom 26. September 2021 vom dienstältesten Mitglied desselben präsiert wurde.

Frage 4

Wie hoch wäre der Aufwand, diese Nachpublikation vorzunehmen?

Antwort

Wie in der vorstehenden Antwort zur Frage 3 ausgeführt, hätte eine komplette Neuauszählung aller Wahlzettel vorgenommen werden müssen. Bezüglich der im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren geltenden Bestimmungen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Frage 5 verwiesen.

Frage 5

Beabsichtigt das Wahlbüro diese Nachpublikation vorzunehmen?

Antwort

Glaubwürdigen Darstellungen direkt Betroffener zufolge, wurden Mitglieder des Wahlbüros und insbesondere der am Wahltag vom 26. September 2021 amtierende Präsident desselben, von verschiedener Seite angegangen. Schliesslich ersuchten Mitglieder des Wahlbüros mit Schreiben vom 30. Oktober 2021 beim Gemeindeschreiber um Vornahme einer Nachzählung, um die vereinzelt gültigen Stimmen auf Personen zuzuordnen.

Mit dem unangefochten gebliebenen Entscheid der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 7. Oktober 2021 (Nr. 78579/33.1) über die Abweisung einer in der Angelegenheit ergangenen Wahlbeschwerde, sind das Protokoll der Gemeinderatswahlen und damit einhergehend die darin ausgewiesenen Wahlresultate in Rechtskraft erwachsen. Das gesamte im Zusammenhang mit den kommunalen Gesamterneuerungswahlen stehende Verfahren war somit rechtsgültig abgeschlossen.

Gemäss den Bestimmungen von § 34 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) sind die Stimm- und Wahlzettel, die Stimmrechtsausweise sowie die ausgesonderten ungültigen brieflichen Stimmabgaben von den Gemeinden mindestens während eines Monats ab Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag beziehungsweise bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt, gegebenenfalls nach den einzelnen Abstimmungen und Wahlgängen getrennt, an einem sicheren Ort aufzubewahren. Danach sind diese auf geeignete Weise zu vernichten.

Erweist sich ein gemäss § 63 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) beim zuständigen Departement eingegangenes Gesuch als gerechtfertigt, erfolgt die Nachprüfung und Nachzählung durch dieses (...).

Ausgehend von den erwähnten Bestimmungen hat der Gemeindeschreiber das «Selbstbegehren» von Mitgliedern des Wahlbüros gemäss den geltenden Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (§ 8 Abs. VRPG) an das zuständige Departement Volkswirtschaft und Inneres weitergeleitet. Dieses hat mit Entscheid vom 26. November 2021 (Nr. 78632/33.0) dem Gesuch um erneute Auszählung der Stimmen der Gemeinderatswahlen nicht stattgegeben.

Ein anderes als das gewählte Vorgehen im Umgang mit dem «Selbstbegehren» von Mitgliedern des Wahlbüros wäre nicht rechtens gewesen. Weil es die Ermittlung der Resultate vorgenommen hat, ändert dies nichts daran, dass das Wahlbüro selbst auf die in versiegelter Form erhaltenen Wahlzettel keinen Zugriff mehr hat. Der Sinn dieser rechtlichen Vorgaben bestätigt sich im vorliegenden Fall umso mehr. Gemäss vertrauenswürdigen Schilderungen wurden direkt Betroffene von Aussenstehenden in dieser Angelegenheit aktiv angegangen. In der Folge dessen sahen sich der amtierende Präsident sowie weitere Mitglieder des Wahlbüros zu aktiven Handlungen veranlasst. Schliesslich erfolgte die Einreichung des erwähnten «Selbstbegehrens».

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass jederzeit dem Legalitätsprinzip entsprechend verfahren wurde. Zusammenfassend bleibt festzustellen,

- dass die Wahlergebnisse der kommunalen Gesamterneuerungswahlen nach rechtskräftiger Erledigung eines Beschwerdeverfahrens in Rechtskraft erwachsen sind (§ 34 VGPR);
- dass für Gesuche um Nachzählung bzw. erneute Auszählung von Wahlergebnissen das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig ist (§ 63 GPR);
- dass die Übermittlung des «Selbstbegehrens» des Wahlbüros an das in der Sache zuständige Departement von Amtes wegen erfolgt ist (§ 8 VRPG);
- dass das Departement Volkswirtschaft und Inneres durch den erlassenen Entscheid vom 26. November 2021 (Nr. 78632/33.0) seine Zuständigkeit implizit bestätigt hat (§ 8 VRPG);
- dass mit der Erhaltung von Stimm- und Wahlzetteln und der damit einhergehenden Versiegelung derselben auch das Wahlbüro selbst keinen Zugriff auf diese mehr hat (§ 34 VGPR);
- dass der unerlaubte Zugriff auf erhaltene Stimm- und Wahlzettel einem Siegelbruch gleichkommt, welcher strafrechtliche Folgen nach sich zieht (Art. 290 StGB).

Mit Rücksicht auf alle Verfahren, welche in dieser Angelegenheit ergangen sind und unter Beachtung von Fristen möglicher noch zur Verfügung stehender Rechtsmittel innerhalb derselben, wurden die Wahlzettel der kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 26. September 2021 am 22. Dezember 2021 ordentlich vernichtet.

Frage 6

Weshalb lebt die Gemeinde Wohlen nicht nach dem Legislaturprogramm, welches besagt: «Die Kommunikation (intern und extern) der Gemeinde Wohlen ist transparent, aktuell und umfassend. Sie erfolgt mit hoher Relevanz und entspricht den Anforderungen der jeweiligen Zielgruppen»?

Antwort

Wie bereits ausgeführt, hat die klare Konstellation des Kandidatenfeldes am Wahltag ergeben, dass sich die weiteren bei den Nebenwahlen (Gemeindeammann, Vizeammann) ergangenen Einzelstimmen verteilt und nicht auf andere Stimmberechtigte konzentriert haben. Auf eine explizite Erwähnung von Personen im Protokoll, denen vereinzelt gültige Stimmen zukamen, wurde deshalb verzichtet. Die Relevanz im Sinne des öffentlichen Interesses war demnach nicht gegeben.

Bei der Protokollierung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen sind die übergeordnet geltenden Bestimmungen insbesondere des Kantons zu beachten. In den erwähnten Verfahren wurde durch die zuständige Aufsichtsinstanz eindeutig festgestellt, dass jederzeit dem Legalitätsprinzip folgend korrekt gehandelt wurde und die massgebenden Vorschriften zur Einhaltung gelangten. Im Rahmen der Gesetzmässigkeit handelnd, wurde denn auch korrekt und transparent kommuniziert.

Zu beachten ist im Weiteren, dass es sich bei den Vorgängen im Wahlbüro nicht um politisch gesteuerte Abläufe handelt, sondern um normierte Rechtsverfahren. Der Gemeinderat als Exekutivbehörde hat keinen bzw. im Rahmen der Gesetzgebung lediglich beschränkten Einfluss auf diese Verfahren. Insbesondere bei kommunalen Gesamterneuerungswahlen nimmt der Gemeinderat keine Rolle das Wahlbüro betreffend ein. Abgesehen davon, dass seitens der Legislative die gemäss Gemeindeordnung definierte Anzahl an Stimmenzählenden zu wählen sind, werden gemäss übergeordnet geltender Gesetzgebung auch dem Einwohnerrat keine weiteren Kompetenzen das Wahlbüro betreffend zugeordnet.

Frage 7

Was wird unternommen, dass in Zukunft bei den Wahlen transparenter kommuniziert wird?

Antwort

Wiederholt bleibt festzustellen, dass im Rahmen der Gesetzmässigkeit handelnd, korrekt und transparent kommuniziert wurde.

Am Vorgehen wird sich auch in Zukunft grundsätzlich nichts ändern. In Betracht zu nehmen wird sein, dass bereits bei den administrativen Vorbereitungsarbeiten künftig sämtliche für den Gemeinderat kandidierende Personen generell auch für die Nebenwahlen in der von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellten Software-Applikation (VeWork) erfasst werden, selbst wenn sich diese für das Amt des Gemeindeammanns oder des Vizeammanns nicht offiziell zur Verfügung stellen.

Weiterhin wird unverändert gelten, dass ebenso Personen vorgängig im System (Software-Applikation VeWork) zur Erfassung gelangen, wenn vor dem ersten Wahlgang bekannt wird, dass diese inoffiziell für ein Amt portiert werden. Zudem erfolgt stets eine Erfassung von Personen, wenn das Wahlbüro im Rahmen seiner Tätigkeit am Wahltag feststellt, dass sich ergangene Einzelstimmen auf weitere Stimmberechtigte konzentrieren.

Keinesfalls erscheint es jedoch als sinnvoll und praktikabel, wenn eine Mindestanzahl von Stimmen generell definiert wird, ab deren Erreichen eine Person im Wahlprotokoll aufzuführen ist. Diesbezügliche Weisungen an das Wahlbüro könnten einzig mit der Aufnahme entsprechender Bestimmungen in der Gemeindeordnung rechtsgültig erlassen werden.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Michelle Hunziker
Gemeindeschreiber-Stv.

Beilage

- Merkblatt der Staatskanzlei Aargau vom 16. April 2021:
«Kommunale Gesamterneuerungswahlen mit VeWork;
Hinweise bezüglich der Resultaterfassung mit VeWork»

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien